

Berlin, 9. Mai 2005

Aktuelle Corporate Governance-Fragen in der Wirtschaftsprüfung: die Sicht des Kapitalmarktes

von

Christian Strenger

Mitglied des Aufsichtsrats, DWS Investment GmbH, Frankfurt
Mitglied der 'Regierungskommission Corporate Governance'

I. Das Vertrauen der Anleger ist auch in Deutschland nachhaltig von der Qualität der Abschlußprüfung und der Unabhängigkeit der Prüfer abhängig

Das Vertrauen der Aktionäre in Prüfer ist vor allem durch die Bilanzskandale in den USA (u.a. Enron) und Europa (u.a. Ahold und Parmalat) empfindlich beeinträchtigt worden. Durch die Globalisierung der Kapitalmärkte müssen sich auch die deutschen Abschlußprüfer der Diskussion um Unabhängigkeit und Qualitätskontrollen stellen, auch wenn hierzulande die prüferbezogenen 'Unfälle' am Neuen Markt (Comroad, Infomatec) sowie Balsam und Flowtex nicht überdimensionaler Natur waren. Entscheidend für den Erfolg der Bemühungen der deutschen Prüfer wird neben allen Einzelmaßnahmen vor allem deren Annahme durch das aufgeklärte Publikum sein. Es muß also die Perzeption erfolgreicher vermittelt werden, daß der Wirtschaftsprüfer als Garant für die Richtigkeit des Zahlenwerks und der begleitenden Aussagen ein entscheidender 'Alliiertes' der Eigen- und Fremdkapitalgeber ist.

Die Sinnhaftigkeit dieser Anstrengungen für alle Beteiligten wird durch den konkreten Nutzen 'guter' Governance unterstrichen, der in empirischen Studien zweifelsfrei belegt wurde: Demnach sind internationale Investoren bereit, für deutsche Unternehmen mit guter Governance eine Prämie von 13 % zu zahlen. Bei einer Untersuchung aus dem Jahr 2004 zur Governance der

* Der Autor dankt Herrn Dipl.-Kfm. Roland Rott für die Mitwirkung bei der Erstellung des Beitrags.

größten deutschen Aktien-Indexwerte (H-Dax) wurde im 4-Jahreszeitraum bis 2002 eine 12%ige jährliche Renditedifferenz beim Vergleich von Unternehmen mit guter und schlechter Governance-Bewertung festgestellt. In den USA beträgt die gemessene Prämie zwischen 8,5 % und 13,9 %, vergleichbare Ergebnisse liegen für den Euro-Raum, Großbritannien und die Schweiz vor.

II. Der Vertrauensverlust durch Bilanzskandale als Katalysator für Governance-Entwicklungen im Prüfungswesen

Angesichts des Vertrauensverlusts wurden national wie international erhebliche Anstrengungen unternommen, um derartige Governance-Pleiten künftig zu verhindern. Auf regulatorischer Ebene sind vor allem folgende wichtige Maßnahmen im Prüfungswesen zu nennen:

- Die im 2002 eilig verabschiedeten Sarbanes-Oxley-Act verankerten Pflichten betreffen den Abschlußprüfer direkt und binden ihn im Rahmen der Verpflichtungen der Unternehmen zusätzlich eng mit ein. Gerade dadurch haben sich die Anforderungen an dessen Qualifikation und Unabhängigkeit erhöht.
- Auf europäischer Ebene wurde in Anlehnung zum EU Aktionsplan Corporate Governance im Mai 2003 ein '10-Punkte-Aktionsplan zur Abschlußprüfung' vorgelegt: kurz- und mittelfristige Maßnahmen sollen die Qualität der Abschlüsse und den Anlegerschutz verbessern. Im März 2004 wurde ein bedeutender Teil des 10-Punkte-Plans von der EU Kommission mit dem Entwurf einer EU Richtlinie zur Abschlußprüfung¹ zur Umsetzung vorgeschlagen.²

¹ *Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung von Jahresabschluß und des konsolidierten Abschlusses und zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, Brüssel, 16. März 2004.*

² Der Vorschlag für die EU Richtlinie, deren Annahme für Mitte 2005 erwartet wird, wird den Anwendungsbereich der bestehenden Achten Richtlinie erheblich erweitern, die bisher im Wesentlichen die Zulassung zum Abschlußprüferberuf zum Gegenstand hat. Einbezogen werden die Pflichten des Abschlußprüfers, ihre Unabhängigkeits- und Ethikgrundsätze, die Verpflichtung zur externen Qualitätskontrolle, die durchsetzungsfähige öffentliche Aufsicht über den Abschlußprüferberuf und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Berufsaufsichten in der EU. Der Vorschlag sieht auch die Anwendung internationaler Prüfungsgrundsätze für alle in der EU durchgeführten gesetzlichen Abschlußprüfungen vor. Der Vorschlag liefert schließlich die Basis für einen ausgewogenen und wirksamen internationalen kooperativen Ansatz mit Berufsaufsichten von Drittstaaten wie die US Berufsaufsicht PCAOB.

- In Deutschland wurde bereits 1998 mit dem KonTraG ein Meilenstein gesetzt, der u.a. die Bestellung des Abschlußprüfers durch den Aufsichtsrat sowie die Umsatzgrenze von 30% je Mandant vorsah und die Haftung des Abschlußprüfers bei börsennotierten Gesellschaften auf €4 Mio erhöhte. Das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) vom Dezember 2004 verstärkt die Kriterien der Unabhängigkeit des Abschlußprüfers.³ Mit der Einführung der IFRS wird das deutsche Bilanzrecht fortentwickelt und internationalisiert. Ein Kernpunkt des BilReG ist es, Wirtschaftsprüfer von der Abschlußprüfung eines Unternehmens auszuschließen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Ein unabhängiger Abschlußprüfer kann nicht gleichzeitig Interessenvertreter des zu prüfenden Unternehmens sein und auch nicht das Produkt eigener vorangegangener Dienstleistungen bewerten (Selbstprüfungsverbot).
- Mit dem Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) ebenfalls vom Dezember 2004 wird ab dem 1. Juli 2005 in Deutschland ein zweistufiges 'Enforcement-Verfahren' etabliert, um die Rechtmäßigkeit von Unternehmensabschlüssen zu kontrollieren. Hiermit soll das Vertrauen in- und ausländischer Investoren in die Verlässlichkeit von Unternehmensabschlüssen durch neutrale Überprüfbarkeit gestärkt werden.
- Durch das Abschlußprüferaufsichtsgesetz (APAG) soll die Prüfungsbranche eine berufsstandsunabhängige Aufsicht erhalten, ohne das 'Konzept der mittelbaren Staatsverwaltung aufzugeben'.⁴ Durch eine modifizierte Selbstverwaltung mit einer Abschlußprüferaufsichtskommission (APAK) soll über die berufsständische Wirtschaftsprüferkammer hinaus ein zusätzliches öffentliches Aufsichtsgremium und damit eine 'Public Oversight' geschaffen werden. Weiterhin soll mit dem APAG die Reformierung der externen Qualitätskontrolle (Peer Review) verfolgt werden.

³ Vgl. ausführlich Kapitel IV.

⁴ *Pfitzer/Oser/Orth*: Reform des Aktien-, Bilanz- und Aufsichtsrechts, Stuttgart 2005, S. 80.

III. Die Aufgaben des Abschlußprüfers im Deutschen Corporate Governance Kodex

- Prüfung der Befolgung von § 161 AktG gem. § 285 Nr. 16 HGB: Zum einen hat der Abschlußprüfer im Rahmen der gesetzlichen Prüfungspflichten festzustellen, ob die Angabe gemäß § 161 AktG hinsichtlich der Entsprechenserklärung im Anhang enthalten, vollständig und zutreffend ist und die Erklärung den Aktionären dauerhaft zugänglich gemacht wurde, allerdings ohne daß der Inhalt der Entsprechenserklärung selbst zum Gegenstand der Abschlußprüfung wird.⁵ Insofern ist die Informationsfunktion der gesetzlichen Abschlußprüfung hinsichtlich der inhaltlichen Qualität der Entsprechenserklärung und damit der Governance-Praxis im Unternehmen eng begrenzt. So wurde kürzlich festgestellt, daß kein Abschlußprüfer trotz eindeutiger formaler Mängel bei Entsprechenserklärungen den Bestätigungsvermerk für das betreffende Unternehmen eingeschränkt hat.⁶
- Unrichtigkeitsprüfung gemäß Kodex-Ziffer 7.2.3 und deren praktische Handhabung: Der Aufsichtsrat soll gemäß Kodex-Empfehlung 7.2.3 Absatz 2 mit dem Abschlußprüfer *'vereinbaren, daß dieser ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlußprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.'*⁷ Alle bislang vorliegenden Untersuchungen zum Kodex zeigen eine nahezu 100%ige Befolgung dieser Soll-Empfehlung durch die Unternehmen.⁸ Und selbst wenn keine derartige Vereinbarung mit dem Aufsichtsrat nach Kodex-Ziffer 7.2.3 Absatz 2 vorliegt, hat der Abschlußprüfer eine generelle 'Redepflicht' gegenüber dem Aufsichtsrat gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB bei der Feststellung unzutreffender Aussagen in der Entsprechens-

⁵ IDW PS 345, WPg 2003, S. 1003, Tz 3. Eine Einschränkung des Testats ist nur dann denkbar, wenn die Anhangangabe zur Abgabe der Entsprechenserklärung nach § 285 Nr. 16 HGB fehlt, unvollständig oder falsch ist; vgl. IDW PS 345, WPg 2003, S. 1006, Tz. 31, und *Kodex-Kommentar*, Kodex-Ziff. 7.2.3 Rn. 952.

⁶ Vgl. *Oser/Orth/Wader*; BB 2004, S. 1126.

⁷ So Kodex-Ziff. 7.2.3 Abs. 2 im Wortlaut.

⁸ Vgl. u.a. Bassen/Kleinschmidt/Zöllner (2004), Nowak/Rott/Mahr (2004) und von Werder/Talaulicar (2005).

erklärung.⁹ Beides führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk,¹⁰ was aber aus Aktionärssicht (also den primären Adressaten der Entsprechenserklärung) durchaus zu begrüßen wäre. – Wie stellt sich die praktische Handhabung dieser Empfehlung dar? Nach der (unverbindlichen) Vorgabe des IDW Prüfungsstandards 345 soll der Abschlußprüfer die Richtigkeit der Erklärung für jene Empfehlungen prüfen, mit deren Gegenstand er sich im Rahmen der Abschlußprüfung in der Regel 'sachlich befaßt' bzw. von denen er 'regelmäßig Kenntnis nimmt'.¹¹ Daraus ergibt sich, daß für insgesamt 29 Soll-Empfehlungen 'keine Befassung im Rahmen der Abschlußprüfung' festgestellt wird (die 16 Sollte-Anregungen bleiben vollständig unberücksichtigt). Nach diesem Verständnis ist für die vollständige inhaltliche Prüfung des Kodex eine zusätzliche, freiwillige Vereinbarung zwischen Mandant und Abschlußprüfer notwendig. Tatsächlich vertreten jedoch einige Finanzvorstände namhafter DAX-Gesellschaften inzwischen die Auffassung, daß bereits aufgrund der Beauftragung des Prüfers nach Ziffer 7.2.3 Absatz 2 eine umfassende Prüfung der Richtigkeit der Entsprechenserklärung durchzuführen ist – und dies auch tatsächlich erfolgt. Die Prüfer sollten – nicht nur im Honorarinteresse – diese Auffassung verfolgen und damit dem Kodex mehr Gewicht verleihen.

IV. Unabhängigkeit des Abschlußprüfers: wesentliches Element einer guten Governance

Überzeugende Bestätigung der Unabhängigkeit

Der Aufsichtsrat soll gemäß Kodex-Empfehlung 7.2.1 die 'Unabhängigkeitserklärung' des Abschlußprüfers einholen, bevor dieser der HV zur Wahl vorgeschlagen wird. Nur im ersten Kodex-Jahr 2002 haben einige wenige Unternehmen diese Empfehlung nicht befolgt; seitdem wird die Unabhängigkeitserklärung als Best Practice ausnahmslos befolgt. Die

⁹ Vgl. IDW PS 345, WPg 2003, S. 1006, Tz. 33.

¹⁰ Vgl. IDW PS 345, WPg 2003, S. 1006, Tz. 31. Eine gegenteilige Auffassung vertritt *Ruhnke*, Prüfung der Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex durch den Abschlußprüfer, AG 2003, S. 375, für den Fall, daß die Entsprechenserklärung vollständig in den Anhang oder Lagebericht aufgenommen wurde.

¹¹ Zu einer entsprechenden Übersicht über diese Einzelregelungen des Kodex siehe *IDW PS 345*, WPg 2003, S. 1010, Anhang 1.

Erklärung soll Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers ausräumen. Es ist also anzugeben, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Da mittlerweile die an den Prüfer gezahlten Honorare getrennt nach Beratungs- und Prüfungsleistungen offenzulegen sind, sollte die Unabhängigkeitserklärung regelmäßig auch den Aktionären zugänglich gemacht werden.

Klare Ausrichtung auf den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuß

Wichtiges Ziel des Kodex ist die Verdeutlichung der direkten Beziehung des Aufsichtsrats zum Abschlußprüfer: Der Kodex bestätigt die Vorgabe des KonTraG, daß der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag zu erteilen hat und die Honorarvereinbarung trifft (Kodex-Ziffer 7.2.2). Über diese gesetzliche Anforderung hinaus soll der Aufsichtsrat vereinbaren, daß der Abschlußprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlußprüfung ergeben (Kodex-Ziffer 7.2.3 Absatz 1). Schließlich hat der Prüfer an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluß teilzunehmen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten (Kodex-Ziffer 7.2.4). Trotz dieser eindeutigen Ausrichtung des Prüfers auf den Aufsichtsrat von seiner Auswahl bis zur Berichterstattung steht in der praktischen Umsetzung noch viel zu häufig die intensive Beziehung bzw. 'Rückversicherung' mit dem Vorstand im Vordergrund. Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Kodex-Ziffer 5.3.2) ist daher wichtiger Bestandteil einer intensiven Einbindung des Aufsichtsrats, die eine enge Zusammenarbeit von Ausschußvorsitzendem und Leiter des Prüfungsteams erfordert. Durch die Vorgabe der fachlich qualifizierten Besetzung des Prüfungsausschusses mit zumindest einem ausgewiesenen Bilanz- und Rechnungslegungsexperten stehen dem Prüfer adäquate Gesprächspartner für wesentliche Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements zur Verfügung. Der Ausschuß sollte sich neben der

Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte um eine aktive Zusammenarbeit mit dem gewählten Abschlußprüfer bemühen, die bereits im Vorfeld der eigentlichen Prüfungstätigkeit beginnen sollte. Auch dadurch soll erreicht werden, daß der Prüfer seine Informationen im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses offen zur Diskussion stellt. Wichtig ist hierbei auch die Frage nach der Existenz von sog. 'Management Letters', die grundsätzlich (mit Ausnahme von technischen Hinweisen) wenig wünschenswert sind, da sie eine Sonderbeziehung zwischen Prüfern und Vorstand abbilden.

Weitgehende Trennung von Prüfung und Beratung

1. Reflektion der herausragenden Bedeutung und Eigentümerstruktur der Kapitalmarktunternehmen

Börsennotierte Unternehmen unterscheiden sich von der großen Masse der übrigen deutschen Gesellschaften auch dadurch, daß sie im Eigentum einer großen Zahl 'anonymer' Aktionäre stehen und viel stärker von einem großen Kreis weiterer Stakeholder (u.a. Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und breitere Öffentlichkeit) wahrgenommen werden. Dem trägt der deutsche Gesetzgeber mit dem neuen § 319a HGB erstmals Rechnung.¹²

2. Gestaltende Beratung verstärkt Beziehung zum Vorstand

Eine intensive Beschäftigung des Prüfers durch Beratungsaufgaben kann durch die Intensität der Behandlung mit dem Vorstand leicht ein Befangenheitsproblem begründen. Empfiehlt beispielsweise der Prüfer, bestimmte Risiken auf nicht konsolidierte Zweckgesellschaften gemäß § 290 HGB auszulagern, wird er nach einer solchen Beratungsleistung kaum unbefangen bei der Prüfung des Konsolidierungskreises sein und damit vom neuen § 319a HGB erfaßt sein.

3. Vermeidung zu hoher Abhängigkeit von einzelnen Auftraggebern

Um dieser Gefahr zu begegnen, ist die sog. Umsatzabhängigkeitsgrenze von 30 % p.a. bei Börsenunternehmen auf 15 % gesenkt worden.¹³ Daß angesichts der international üblichen Grenzwerte von 5% bis 15% die obere Marke gewählt wurde, ist wohl auf die Berücksichtigung der Interessen kleinerer Prüfungsgesellschaften zurückzuführen.¹⁴ Daher sollten die

¹² Vgl. § 319a HGB sowie die Gesetzesbegründung zum BilReG S. 86-92.

¹³ Vgl. § 319a HGB.

¹⁴ So auch die Begründung im Gesetzesentwurf *RegE BilReG*, S. 88.

großen Prüfungsgesellschaften (insbesondere die 'Big Four') eine Obergrenze von 10 % als freiwillige Selbstverpflichtung einhalten.¹⁵

4. Vermeidung der Beeinflussung durch übermäßige Beratungshonorare

Wesentliche Ursache des Enron-Debakels war die persönlich- oder firmenmotivierte Vernachlässigung der primären Kontrollfunktion des Abschlußprüfers zugunsten lukrativer Beratungshonorare. Auch wenn dies und die anderen Großkalamitäten außerordentliche Einzelfälle gewesen sein sollen, ist wegen der erwähnten Perzeptions-Veränderungsaufgabe das Risikopotential wirksam zu begrenzen. Zwar ist nicht zu verkennen, daß der durch Beratungsleistungen entstehende Informationsgewinn die Prüfungsqualität positiv beeinflussen kann.¹⁶ Eine Befragung deutscher Kapitalmarktunternehmen zu den gezahlten Prüfungs- und Beratungshonoraren belegt für die Jahre 2001 und 2002 erstmals den tatsächlichen Umfang des Beratungsvolumens – auch wenn es sich dabei nur um eine grobe und vorläufige Einschätzung handelt.¹⁷ Der durchschnittliche Anteil am Gesamthonorar beträgt ca. ein Drittel und stellt damit eine nicht unerhebliche Einnahmequelle für die Prüfungsgesellschaften dar. Vergleichbare Studien für die USA belegen die mit einem Anteil von ca. 50% noch stärkere Bedeutung der Beratung für die amerikanischen Prüfer.¹⁸ Konkrete Beispiele: Die DaimlerChrysler AG zahlte im Geschäftsjahr 2003 weltweit 50,1 Millionen Euro, wovon lediglich 34 Millionen Euro auf Prüfungsleistungen entfielen; die übrigen 32% waren Honorare für Beratungsleistungen. Bei General Motors betrug der Honoraranteil für Nicht-Prüfungsleistungen im Geschäftsjahr 2003 sogar fast 60%.¹⁹

5. Gewährleistung des Selbstprüfungsverbots durch weitgehendes Verbot der Beratung in Rechts- und Steuerfragen

Wäre angesichts der genannten Unternehmenskrisen und der zumindest häufig defizitären Wahrnehmung der Kontrollfunktion in vielen Aufsichtsräten das eindeutige Verbot der Rechts- und Steuerberatung der bessere

¹⁵ Die großen Prüfungsgesellschaften erzielen angabegemäß selbst bei DAX-Unternehmen einen Umsatzanteil von höchstens drei Prozent. Vgl. *Drost*, Wirtschaftsprüfer behalten Doppelrolle, Handelsblatt, Nr. 210, 28. Oktober 2004, S.10.

¹⁶ Stellvertretend *Naumann*, Trennung ist nicht gerechtfertigt, Handelsblatt, Nr. 86, 4. Mai 2004, S. 16.

¹⁷ Vgl. *Lenz / Bauer*, Prüfungs- und Beratungshonorare von Abschlußprüfern deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften, Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Heft 18/2004, 985, 996.

¹⁸ Vgl. *Lenz / Bauer*, 985, 998.

¹⁹ *Lenz / Bauer*: Viel Lärm um nichts?, in FAZ, 20. März 2004.

Weg? Die Antwort lautet grundsätzlich nein, denn durch eine qualitative und transparente Abgrenzung wird allen Betroffenen besser geholfen. So sind im neuen § 319a HGB Rechts- und Steuerberatung auch künftig grundsätzlich zulässige Leistungsangebote der Prüfer.²⁰ Allerdings sind solche Rechts- und Steuerberatungsleistungen mit der Prüfung dann nicht länger vereinbar, wenn sie *'über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahresabschluß unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken'*.²¹ Durch diese eher vage Formulierung des Gesetzes besteht jedoch weiterhin eine mangelnde Trennschärfe für die eindeutige Bestimmung der Zulässigkeit. Es geht also um die Frage der richtigen Begrenzung von Beratungsleistungen.

Gerade wenn der Abschlußprüfer gleichzeitig als Interessenvertreter für die zu prüfende Kapitalgesellschaft auftritt, kann die prüferische Unabhängigkeit aus den Augen verloren werden. Da im Laufe des BilReG-Gesetzgebungsverfahrens im Jahre 2004 die vom Justizministerium vorgeschlagene Einschränkung dieser Aktivität auf die außergerichtliche Vertretung (wie Betriebsprüfung) wohl aus Rücksichtnahme auf kleinere und mittlere Prüfer wieder aufgehoben wurde, bleibt eine Vertretung vor Finanzgerichten auch zukünftig möglich.²² Damit bleibt das Beratungsangebot aus Sicht des Klienten umfassend attraktiv. Zumindest bei Börsengesellschaften sollte die Steuerberatung aber nur in Ausnahmefällen die gerichtliche Vertretung umfassen, auch um die gestiegene 'Awareness' des Marktes in puncto des Anscheins der Befangenheit zu berücksichtigen.

6. Frage der Erheblichkeit einzelner Nichtprüfungsleistungen

Das Unabhängigkeitserfordernis kann durch die bloße Begrenzung des Gesamthonorars aus einer Mandantenbeziehung nicht umfassend erfüllt werden. Eine weitere Fokussierung, z.B. nach den Honorarquellen, ist angezeigt, da mit einer reinen Umsatzbeschränkung die Gefahr der Selbstprüfung und der Befangenheit nicht ausreichend erfaßt wird. Mit der

²⁰ Vgl. Gesetzesbegründung im *RegE BilReG*, S. 88.

²¹ § 319a (1) Nr. 2 HGB.

²² Siehe dazu die Begründung im *RegE BilReG* und das Ergebnis der Verhandlung des BilReG-Entwurfs im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 27. Oktober 2004. Siehe auch *Drost*, Wirtschaftsprüfer behalten Doppelrolle, *Handelblatt*, Nr. 210, 28. Oktober 2004, S.10.

Neufassung von § 319 Abs. 3 HGB werden nun auch Tätigkeiten ausgeschlossen, 'sofern diese nicht von untergeordneter Bedeutung' sind:²³

- die Mitwirkung bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses,
- die Mitwirkung bei der internen Revision,
- die Erbringung von versicherungsmathematischen oder Bewertungsleistungen für den Jahresabschluß,
- Unternehmensleitungs- und Finanzdienstleistungen sowie
- bei Kapitalmarktunternehmen auch die Mitwirkung bei der Entwicklung, Installation und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen.

Falls Beratungshonorare das Prüfungshonorar überschreiten, gilt generell die Vermutung, daß die Beratung nicht mehr als 'untergeordnet' einzustufen ist. Diese Grenzziehung ist eher großzügig bzw. ungenau. Sie sollte durch die Vorschrift bzw. Selbstverpflichtung ergänzt werden, daß die Unbefangenheit kritisch durch den Aufsichtsrat zu hinterfragen ist, wenn ein einzelnes Nichtprüfungselement 25% des Prüfungshonorars übersteigt.

Konsequenz: angemessene Prüfungshonorare mehr denn je sinnvoll

Auch aufgrund des in der Vergangenheit starken Wettbewerbs um interessante Beratungsaufträge sind heute häufig unzureichende Prüfungshonorare festzustellen; dies steht einer qualitativ anspruchsvollen Prüfung entgegen. Angemessene – und damit nicht selten höhere – Prüfungshonorare sind daher zwangsläufig, um entfallende Beratungshonorare auszugleichen. Die von Vorständen gelegentlich noch verfolgte Linie des Feilschens um möglichst niedrige Prüfungshonorare sollte beim Aufsichtsrat die zu widerlegende Vermutung auslösen, daß die Prüfung nicht in voller Intensität verfolgt werden sollte. Eine Honorarordnung mit Mindesthonoraren dürfte Schwierigkeiten bei der Durchsetzbarkeit erfahren.²⁴

Durch das BilReG wurde eine deutlich verschärfte Transparenz der Honorare hergestellt, und zwar getrennt nach Prüfungs-, prüfungsnahen, Steuer-

²³ Vgl. § 319 (3) und § 319a (1) Nr. 3 HGB. Vergleichbare Vorschläge wurden bereits von dem Arbeitskreis 'Abschlußprüfung und Corporate Governance' vorgelegt. Siehe *Baetge / Lutter (Hrsg.), Abschlußprüfung und Corporate Governance, 2003, S. 11-15.*

²⁴ So beispielsweise *Baetge / Heidemann*, Acht Forderungen an die Wirtschaftsprüfung, FAZ, Nr. 161, 15. Juli 2002, S. 20.

beratungs- und sonstigen Leistungen.²⁵ Damit werden prüferkundige Aktionäre in die Lage versetzt, die Angemessenheit der einzelnen Honorarelemente kritisch zu verfolgen. Allerdings könnte dies auch weiteren Konditionendruck auf die Prüfungshonorare durch zeitweise minderbeschäftigte Firmen auslösen; dies ist genau nicht die gewünschte Entwicklung.

V. Die derzeitige Qualität der deutschen Corporate Governance in puncto Prüfungsfragen und die Verbesserungsmöglichkeiten

▪ Rahmenbedingungen schon heute international konkurrenzfähig, Qualität gelegentlich noch verbesserungswürdig

Eine aktuelle Studie zum Kodex zeigt, daß die formelle Befolgung der 69 'Soll-Empfehlungen' und 16 'Sollte-Anregungen' des Kodex mit insgesamt 85% durchaus hoch ist.²⁶ Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch ein signifikanter Unterschied zwischen der Akzeptanz der erklärungs-pflichtigen 'Soll-Empfehlungen' mit 93 % und den noch zu wenig beachteten 'Sollte-Anregungen' mit 52 %. Gerade letztere sind jedoch für eine qualitativ hochwertige Governance insbesondere aus der Sicht internationaler Investoren nicht verzichtbar.

Wie sieht dieser Befund im Detail für die wesentlichen Prüfungsfragen aus? – Unter den 15 kritischen 'Soll-Empfehlungen', also jene mit mehr als 10% Ablehnungsquote, finden sich drei Empfehlungen mit Prüfungsrelevanz, und zwar die Fristeinhaltung von 45 Tagen für die Vorlage des Konzernanschluß bzw. 90 Tage für Zwischenberichte (Kodex-Ziffer 7.1.2), die Aufstellung dieser Berichte unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze (Kodex-Ziffer 7.1.1) und die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Kodex-Ziffer 5.3.2). In allen Fällen ist eine positive Tendenz zu erkennen, künftig diesen Empfehlungen zu entsprechen – zum Teil auch bedingt durch die gesetzlichen Regelungen der IFRS-Einführung ab dem Geschäftsjahr 2005. Von den 16 'Sollte-Anregungen' sind insgesamt drei prüfungsbezogen und betreffen die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses.

²⁵ Vgl. § 285 HGB Nr. 17.

²⁶ Vgl. hier und im Folgenden Bassen / Kleinschmidt / Zöllner: Corporate Governance Quality Study 2004, in: Finanz Betrieb, 7-8, 2004, S. 527 – 533.

Diese sind:

- den Ausschußvorsitz sollte nicht der Aufsichtsratsvorsitzende (Kodex-Ziffer 5.2) bzw. ein ehemaliges Vorstandsmitglied (Kodex-Ziffer 5.3) einnehmen;
- durch zusätzliche Ausschüsse sollten komplexe Sachthemen wie Investitionen, Finanzierung und Beteiligungen behandelt werden (Kodex-Ziffer 5.3.3).

Derartige Ausschüsse werden bereits von 85% der Unternehmen eingerichtet; nur die beiden Unabhängigkeitskriterien nach Kodex-Ziffer 5.2 bzw. 5.3 werden von den Unternehmen noch mehrheitlich abgelehnt und weisen auf anhaltende Defizite hin, die durch einen unabhängigen Abschlußprüfer deutlich zu konterkarieren sind.

- **Veränderte Einstellung des Vorstands zum Umgang mit dem Abschlußprüfer gewöhnungsbedürftig**

Dementsprechend muß sich auch auf Seiten des Vorstandes erst noch die Einsicht durchsetzen, daß eine durchgreifende Einflußnahme auf den Abschlußprüfer nicht mit verantwortungsvoller Governance zu vereinbaren ist. Nicht nur in puncto Abschlußprüfung, sondern ganz generell fehlt noch häufig eine proaktive Einstellung, die Kodex-Vorgaben in der eigenen Unternehmenspraxis mit hoher Qualität zu verfolgen. Wichtig wäre auch ein stärkerer 'Comment' der Unternehmen untereinander, so daß das Fehlverhalten einiger weniger Adressen durch entsprechenden Gruppendruck korrigiert bzw. eingedämmt wird.

- **Die Erfahrungen mit der Prüfstelle werden essentiell für die qualitative Beurteilung sein**

Die Erfahrungen mit der demnächst beginnenden Arbeit der Prüfstelle für Bilanzen werden für die qualitative Beurteilung der Governance-Verhältnisse deutscher Unternehmen ebenfalls essentiell sein. Gerade die unvoreingenommene Bereitschaft zur Aufklärung strittiger Fragen durch die Prüfstelle in der ersten und hoffentlich letzten Stufe des jeweiligen Verfahrens wird für eine erfolgreiche Außenwirkung des Instruments der Selbstregulierung maßgeblich sein.

- **Funktionierende Aufsicht durch die berufsstandsunabhängige Überwachung der APAK als weiterer Test**

Auch wenn die Beurteilung des Wirkens dieser weiteren Institution zur Sicherstellung guter Überwachung des Prüfungswesens erst in einiger Zeit möglich sein dürfte, ist auch hier die proaktive Mitwirkung der Branche im Eigeninteresse gefordert. Dies schon, um weiterführenden Überlegungen einer staatlichen Aufsichtslösung durch eine praxisorientierte, so weit wie möglich gehende Selbstregulierung zu begegnen.

- **Sicherung der Glaubwürdigkeit durch gezielte Maßnahmen**

Angesichts des angezeigten Aufholbedarfs in puncto Reputation ist auf die Sicherung der Glaubwürdigkeit besonderer Wert zu legen. Weiterhin nur auf die Grundprinzipien wie Selbstprüfungsverbot, die Verhinderung wirtschaftlicher Abhängigkeit und die Vermeidung eines zu engen Vertrauensverhältnisses hinzuweisen, wäre zu kurz gesprungen, da diese schon vor Enron gesetzlich und freiwillig verankert waren. Um die Wahrung der Unbefangenheit aus Sicht eines 'verständigen Dritten' zu belegen (so etwa die Gesetzesbegründung zum BilReG²⁷), müssen auch Außenstehende konkrete Veränderungen erkennen können. Die Loslösung der Consulting-Töchter durch die großen Prüfungsgesellschaften war bereits ein wichtiger Schritt zu mehr gelebter Unabhängigkeit.²⁸ Da die positive Wirkung dieser Abtrennung jedoch unter dem Eindruck der jüngeren Bilanzskandale mittlerweile verblaßt ist, sind weitere Schritte zur ausreichenden Trennung von Prüfung und Beratung unerlässlich.

Die Prüfungsgesellschaften sollten daher auch organisatorische und strukturelle Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Prüfungsqualität entwickeln und konsequent anwenden. Darüber hinaus ist etwa im Rahmen der internen und der branchenweiten Aus- und Weiterbildung aber auch in der täglichen Arbeit vor Ort die Verfolgung ausreichender Unabhängigkeit ('Independence in mind') vorzuleben.

²⁷ Vgl. Begründung im *RegE BilReG*, S. 80.

²⁸ Zustimmung *Wiedmann*, *Wirtschaftsprüfung – integraler Teil der Corporate Governance*, *Börsenzeitung*, 15. Mai 2003, S. B6.

VI. Auswirkungen der gestiegenen Anforderungen auf die Prüfungsbranche und mögliche Konzentrationsgefahren

Welche Konsequenzen haben die gestiegenen nationalen und internationalen Governance-Anforderungen für die Prüfungsbranche? Angesichts aktueller Geschäftsergebnisse ist es offensichtlich, daß die international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (vor allem die 'Big Four') von den zusätzlichen Compliance-Anforderungen, die ihre globalen Mandanten zu erfüllen haben, überdurchschnittlich profitieren. Dabei sind vor allem die Anforderungen des Sarbanes-Oxley-Act und die sich daraus ergebenden Regularien sehr kostenintensiv und aus Sicht der dort tätigen Prüfer entsprechend ertragsreich. Für die Erfüllung des deutschen Kodex sind vergleichbare Szenarien, die Mandate in zweistelliger Millionenhöhe beinhalten, nicht vorstellbar. Eine kritische Kosten-/Nutzen-Analyse, wie sie zur Zeit in den USA angestrebt wird, dürfte jedoch dafür sorgen, daß die bürokratischen Auswüchse der (zu) schnell verabschiedeten und stark politisch motivierten Sarbanes-Oxley-Regeln zurückgenommen werden. Besser wäre, die weiterhin vorhandenen eigentlichen Governance-Defizite im US-amerikanischen System wie die Trennung von CEO und Chairman und eine Begrenzung der übermäßigen Belohnung durch Aktienoptionen gezielt zu adressieren.

Die jüngsten Zeitungsberichte²⁹ zeigen, daß sich die Prüfung großer Kapitalmarktunternehmen angesichts der wachsenden Aufgaben der Wirtschaftsprüfer immer mehr auf die 'Big Four' konzentrieren wird.³⁰ Daß sich daraus automatisch eine übermäßige weitere Konsolidierung in der gesamten Prüfungsbranche ergeben wird, ist jedoch eher unwahrscheinlich, da die zusätzlichen Governance-Anforderungen auch für mittlere und kleinere Unternehmen erhebliche Zusatzaufgaben auslösen. Die nicht so großen Prüfungsgesellschaften werden daher in einem anspruchsvolleren und anhaltend dynamischen Umfeld (IFRS, Basel II etc.) genügend Betätigungsmöglichkeiten vorfinden.

²⁹ Grass: Kontrollpflichten bedrohen kleine Wirtschaftsprüfer, in: FTD vom 29. April 2005.

³⁰ Unter anderem sind als Voraussetzung für die Durchführung der gesetzlichen Abschlußprüfung bis Ende 2005 externe Qualitätskontrollen nachzuweisen für alle rund 2.000 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Einzelpraxen mit insgesamt 12.244 Prüfern und 4.000 vereidigten Buchprüfern. Diese Kontrollen kosten € 15.000 und mehr und sind alle drei Jahre zu wiederholen.